

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Michael Springer Filmproduktion

Stand: 01.01.2018

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Michael Springer Filmproduktion. Bedingungen des Auftraggebers haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Individuelle schriftliche Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Auftragserteilung und Bestätigung

Die Auftragserteilung soll schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Auftragserteilung gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Kunden. Unsere Angebote sind freibleibend. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ergibt sich aus dieser der Auftragsinhalt und -umfang. Wir behalten uns die Annahme eines Auftrages ausdrücklich vor.

3. Kosten, Wetterrisiko, drehvorbereitende Maßnahmen

Die kalkulierte Arbeitszeit pro Tag beträgt bei Dreharbeiten max. 10 Stunden, bei Schnitтарbeiten max. 9 Std. inklusive Pausen (i.d.R. 1 Std. insgesamt). Überstunden können vereinbart werden und werden mit 12 v.H. des Tageshonorars berechnet.

Im vertraglich vereinbarten Preis sind alle Herstellungskosten, einschließlich einer Masterkopie, sowie die Rechteeinräumung am Werk in dem gemäß Punkt „Urheberrechte, Verwertungsrechte“ vorgesehenen Umfang enthalten. Wetterbedingte Verschiebungen bzw. Abbrüche eines Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Punkt anfallenden Zusatzkosten werden nach Beleg dieser Kosten in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Michael Springer Filmproduktion zurückzuführen sind.

Für die Herstellung eines Konzeptes, Storyboards oder Drehbuchs kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Konzept, Storyboard oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies der Michael Springer Filmproduktion spätestens bei Auftragsbestätigung mitzuteilen und die Kosten hierfür zu tragen.

Wird ein Nachdreh erforderlich, ohne dass dieser durch grob fahrlässiges Verhalten oder Verschulden der Michael Springer Filmproduktion verursacht wurde, z. B. durch einen Geräte- oder Materialschaden, kann der Auftraggeber keinen Ersatz von anfallenden Reisekosten oder Verdienstausfall geltend machen. Verschiebt sich oder entfällt ein mit dem Auftraggeber vereinbarter Dreh- oder Schnitttag, und wird die Terminänderung bzw. das Entfallen der Michael Springer Filmproduktion nicht innerhalb von 4 Werktagen vor dem entsprechenden Tag vom Auftraggeber mitgeteilt, sind 50% des vereinbarten Tageshonorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. (s. auch Nr. 6 Vertragsrücktritt) Nimmt die Anreise zum Drehort einen oder mehrere Arbeitstage in Anspruch (Rolltage), so werden diese mit 50% des vereinbarten Tageshonorars vergütet. Kürzere Fahrzeiten nach Vereinbarung.

4. Herstellung

Vor- bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Werkvertrages, bzw. nach schriftlicher Auftragsbestätigung.

Wird ein Konzept, Storyboard oder Drehbuch bzw. bereits bestehende Filmszenen oder andere künstlerische Werke vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, sind die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte an die Michael Springer Filmproduktion zu übertragen.

Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt der Michael Springer Filmproduktion.

Im Rahmen der Produktion hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter vor der Endfertigung des Werkes die Freigabe der Sichtungskopie vorzunehmen. Nach einwandloser Freigabe der Sichtungskopie durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten gilt die Umsetzung der Filmidee als gelungen. Die Freigabe sollte in schriftlicher Form (Brief, Fax, E-Mail o.ä.) erfolgen. Spätestens mit der Bezahlung der Rechnung gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.

Verlangt der Auftraggeber nach Abnahme des Werkes Änderungen des Werkes, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten. Die gewünschten Änderungen sind uns schriftlich mitzuteilen. Die Michael Springer Filmproduktion hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten. Die Michael Springer Filmproduktion ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Konzept/Storyboard/Drehbuch Änderungsvorschläge seitens der Michael Springer Filmproduktion eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt für Änderungswünsche des

Auftraggebers entsprechend.

5. Haftung

Die Michael Springer Filmproduktion haftet dem Auftraggeber lediglich für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Im Falle von technischen oder anderen Mängeln, die die Michael Springer Filmproduktion zu vertreten hat, muss der Auftraggeber die Möglichkeit zur Nachbesserung geben. Eine weitergehende Haftung der Michael Springer Filmproduktion wegen dieser Mängel ist ausgeschlossen.

6. Vertragsrücktritt und Verzögerungen durch den Auftraggeber

Wurde der Werkvertrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden seitens der Michael Springer Filmproduktion zurück, sind 20% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Beim Rücktritt in der Zeit nach dem 10. Tag vor Produktionsbeginn (1. Dreh- oder Schnitttag) und dem Produktionsbeginn sind 30% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Tritt der Auftraggeber nach Produktionsbeginn zurück, sind 50% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Sollten die bereits getätigten Aufwendungen diese jeweiligen Summen überschreiten, so sind diese zusätzlichen Aufwendungen ebenfalls zu erstatten.

Die Michael Springer Filmproduktion behält sich vor, bei Auftragsverzögerungen durch den Auftraggeber nach einem angemessenen Zeitraum die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, gemäß den im Angebot festgelegten Preisen, in Rechnung zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Werke bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum der Michael Springer Filmproduktion.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind nach Rechnungserhalt fällig. Bei Auftragsproduktionen gilt:

50% bei Auftragserteilung, 50% bei Lieferung des Masters.

Sofern nicht anders vereinbart, ist das Zahlungsziel für Rechnungen 16 Tage ab Rechnungsdatum.

Sollte das Zahlungsziel vom Auftraggeber nicht eingehalten werden, behält sich die Michael Springer Filmproduktion vor, gemäß §195 BGB ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich der Basiszinsen, jedoch nicht unter 5% zu berechnen (zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer).

Anfallende Zinsen sind sofort fällig. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist die Michael Springer Filmproduktion berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einzustellen.

9. Urheberrechte, Verwertungsrechte

Der Auftraggeber darf sich beliebig viele Kopien des produzierten Werkes für eigene Zwecke herstellen.

Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung des jeweils von der Michael Springer Filmproduktion übergebenen Datenformats.

Von dieser Rechtseinräumung ausgenommen sind die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachigen Synchronisation, der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton und der Formatumwandlung z.B. zur Verwendung im Internet, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgeboten werden.

Bei einer Kopie DVD zu DVD oder Blu-Ray Disk zu Blu-Ray Disk muss ein Copyright-Vermerk der Michael Springer Filmproduktion sichtbar auf der DVD bzw. Blu-Ray Disk enthalten sein.

Alle übertragenen Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

Wird ein Werk von der Michael Springer Filmproduktion hergestellt, so sichert sie zu, über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte für Konzept/Storyboard/Drehbuch zu verfügen, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von der Michael Springer Filmproduktion verwaltet werden.

Die Michael Springer Filmproduktion darf sich Kopien - auch in Ausschnitten - des produzierten Werkes für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) oder anlässlich von Wettbewerben und Festivals herstellen und diese vorführen, jedoch erst, wenn das Werk seitens des Auftraggebers abgenommen ist.

Die Verwertungsrechte an den von der Michael Springer Filmproduktion oder in ihrem Auftrag erstellten Drehbüchern, Konzepten, Zeichnungen, Plänen und ähnlichen Unterlagen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen verbleiben bei der Michael Springer Filmproduktion, sofern diese im Werk keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens der Michael Springer Filmproduktion.

10. Künstlersozialabgabepflicht

Unternehmen, die für sich selbst Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge erteilen, sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) abgabepflichtig. Dies bedeutet, dass auf die kreativen Leistungen von der Künstlersozialkasse eine Abgabe erhoben wird. Die Höhe dieses Betrags wird prozentual nach dem aktuellen Satz des KSVG berechnet. Die Michael Springer Filmproduktion profitiert nicht von der Abgabepflicht des Kunden. Die Abgabe fließt direkt in die Kasse der KSK, aus der die Zuschüsse für versicherte freiberuflich tätige Künstler und Publizisten finanziert werden.

11. Sonstige Bestimmungen

Falls mehrere Auftraggeber oder Koproduzenten als Vertragspartner des Auftraggebers der Michael Springer Filmproduktion den Auftrag für ein Werk erteilen, so ist bereits vor Produktionsbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber der Michael Springer Filmproduktion Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die namentliche Bekanntmachung jener Person, die für die Abnahme des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

Änderungen dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungsbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck nahe kommt.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Ebersberg.